

Fütterung: Das gilt 2008 für Knospebetriebe

Frage: An der Frühlings-DV von Bio Suisse wurde doch diskutiert, ob Bio Suisse Betriebe in Zukunft mehr Futter von Bioverordnungsbetrieben (CH oder EU) einsetzen dürfen. Was wurde hier entschieden?

Antwort: Rückwirkend auf den 1. Januar 2008 gilt Folgendes (DV-Beschluss vom 23.04.08): Das Bio Suisse Regelwerk verlangt **mindestens 90% Knospe Futter**. Bei Wiederkäuerinnen, Stieren und Böcken können die restlichen 10% mit folgenden Qualitäten und Komponenten abgedeckt werden:

Futter zertifiziert nach Bioverordnung (CH oder EU)

- Leinsaat
- Dextrose
- Weizenprotein für Kälbernährmehl
- Stroh zur Verfütterung
- Ackerfütterkulturen inkl. Getreideganzpflanzen (auch Mais), frisch, siliert, getrocknet
- Futterrüben unverarbeitet
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen, frisch oder konserviert (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)

Nicht biologisch (max. 5%, bis 31.03.09)

- Zuckerrübenschnitzel
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertreber, Malztreber
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- unverarbeitete Kartoffeln aus der Lebensmittelherstellung

Beispiele (falls hilfreich):

90% Knospe	+ 5% zert. nach Bio-V	+ 5% nicht biologisch	erlaubt
90% Knospe	+ 10% zert. nach Bio-V	+ 0% nicht biologisch	erlaubt
90% Knospe	+ 3% zert. nach Bio-V	+ 7% nicht biologisch	nicht erlaubt

Frage: In der Liste oben sind Ackerfütterkulturen genannt. Heisst das ich kann jetzt Futtergetreide von EU-Biobetrieben importieren und an meine Kühe verfüttern? Und wie ist es mit EU-Bioheu aus Spanien?

Antwort: Ackerfütterkulturen sind nur in EU-Bioqualität erlaubt, wenn die ganze Pflanze verfüttert wird. Körner oder Produkte daraus müssen somit weiterhin von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Betrieben im In- oder Ausland stammen. Ausschliesslich die oben in der Liste genannten



Komponenten dürfen in EU-Bioqualität zugekauft werden. EU-Bio Raufutter darf, um die langen Transporte einzuschränken, nur von direkten Nachbarländern der Schweiz zugekauft werden.

Frage: Was ist eigentlich mit dem Anhang 5 der Bio Suisse Richtlinien? Dort sind doch eigentlich die erlaubten Nicht-Knospe Futteranteile geregelt. Gilt er für 2008 noch?

Antwort: Für Nichtwiederkäuer ist der Anhang 5 nach wie vor voll gültig. Bei Wiederkäuern nicht. Die kurzfristigen Änderungen der Bioverordnung auf Anfang Jahr, sowie die rückwirkend geltenden Beschlüsse der Bio Suisse DV (Frühling 08) machten eine rechtzeitige Anpassung unmöglich (60 - tägige Vernehmlassungsfrist). Anstelle der im Anhang 5 (Abschnitt A) genannten Liste, gilt für Wiederkäuer die Positivliste oben in diesem Artikel. Diese Liste ergibt sich aus der Kombination der momentan gültigen Regelungen.

Frage: Das BLW hat ja die Verwendung der noch zugelassenen konv. Komponenten auf den 31.03.09 befristet. Am Radio habe ich gehört, dass dieser Termin nun aufgeschoben wird bis Ende 2011, stimmt das?

Antwort: An einer Sitzung von Bio Suisse Vertretern mit dem BLW wurde folgendes Vorgehen vereinbart: Das BLW unterstützt eine Verlängerung der Zulassung von konv. Nebenprodukten aus der Lebensmittelherstellung plus Maiswürfel. Für das BLW hat die Gleichwertigkeit der Bioverordnungen der Schweiz und der EU aber Priorität (in der EU wird seit 1.1.2008 die 100% Bio-Raufutter-Fütterung bei Wiederkäuer umgesetzt. Bei Krafffutter gibt es regional noch Ausnahmen). Es sind nun mit der EU Verhandlungen im Gang. Die Resultate daraus werden sobald sie Verbindlich sind kommuniziert.

Frage: Und wie sieht der Fahrplan aus bei den Nichtwiederkäuern?

Antwort: Bei Nichtwiederkäuern tolerieren die Bioverordnungen (CH und EU) bis zum 31. Dezember 2009 noch 10 Prozent konv. Komponenten und bis zum 31. Dezember 2011 noch 5 Prozent. Ab 2012 gilt auch hier die 100% Biofütterung. Die Umsetzung der 100% Biofütterung bei Nichtwiederkäuern wird sicher noch Anlass zu Diskussionen geben, auch in der EU, da die konv. Komponenten z.T. in Bioqualität nicht erhältlich sind. Bio Suisse wird sich auch hier für ein praxistaugliches Tempo der Umsetzung engagieren.